

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

90. Generelle Richtlinien des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg für die Tätigkeit der Dekanin/des Dekans (gemäß § 48 Abs. 1 Z 14 UOG 1993)

§ 1

Die generellen Richtlinien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät schließen die die Dekanin/den Dekan betreffenden Bestimmungen der Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg (gemäß UOG 1993) ein, insbesondere die Bestimmungen über das Zusammenspiel zwischen Dekanin/Dekan und Beiräten bzw. Kommissionen.

§ 2

Die Dekanin/der Dekan hat ihr/ihm übertragene Aufträge (gemäß § 48 Abs. 6 UOG 93) und Bitten um Information (gemäß § 48 Abs. 15 UOG 93) innerhalb einer vom Fakultätskollegium festzusetzenden angemessenen Frist zu erledigen.

§ 3

Die Dekanin/der Dekan, als unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r der/des Dekanatsdirektorin/s (§ 49 Abs. 13 UOG 93), hat dafür Sorge zu tragen, dass das Dekanat, unter Leitung der/des Dekanatsdirektorin/s, allfällige Aufträge und Anfragen des Fakultätskollegiums und seines Vorgesetzten umgehend und sorgfältig erledigt. Die/der Dekanatsdirektor/in unterliegt, mit Ausnahme der Weisungen der/des Universitätsdirektorin/s bzw. der/des Rektorin/s zur Einhaltung einheitlicher Verwaltungsabläufe (§ 76 Abs. 5 UOG 93), Weisungen seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Das Dekanat hat Dekan/in, Studiendekan/in, Fakultätskollegium, Studienkommissionen und ihre Vorsitzenden sowie Berufungs- und Habilitationskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen (§ 76 Abs. 5 UOG 93).

§ 4

Die Dekanin/der Dekan hat nach Möglichkeit alle wesentlichen Entscheidungen, die sie/er, insbesondere in den Bereichen Budget und Personal, zu treffen gedenkt, innerhalb einer von ihr/ihm festzusetzenden angemessenen Frist dem Fakultätskollegium zur Beratung vorzulegen. Falls dies in bestimmten Fällen nicht möglich war, hat die Dekanin/der Dekan die Fakultät über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

§ 5

Die Dekanin/der Dekan hat zur langfristigen Planung der Sitzungen des Fakultätskollegiums die/den Fakultätsvorsitzende/n über anstehende Entscheidungen rechtzeitig zu informieren.

§ 6

Die Wirksamkeit von Entscheidungen der Dekanin/des Dekans, die diesen Richtlinien des Fakultätskollegiums widersprechen, kann vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit (gemäß § 48 Abs. 1 Z 16 UOG 93) ausgesetzt werden.

§ 7

Diese generellen Richtlinien treten an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Paris-Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
